Benutzungsordnung

• Städtische Kindertagesstätten, Bereich Hort

STADT GERMERING

Stand 09/2021

1. Aufgaben des Kinderhorts

Die Aufgaben des städtischen Kinderhortes, nachfolgend Kinderhort genannt, und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie dem Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und den dazugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Der Kinderhort als Einrichtung der Stadt Germering, nachfolgend Stadt genannt, versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Seine Aufgaben erfüllt er im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern genannt.

2. Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die Anmeldung über das Online Portal ‚Kitaplatz Pilot'. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung, die Beitragstabelle und die pädagogische Konzeption des Kinderhortes an.

3. Aufnahme

3.1. Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt und den Eltern. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags.

3.2. Der Kinderhort steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern (Schulkinder oder vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder) nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

3.3. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Germering ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4. Die Leitung des Kinderhortes entscheidet über die Zuordnung eines Kindes zu einer Gruppe des Kinderhortes nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.

3.5. Bei Buchung eines 2-oder 3-Tage-Platzes erfolgt die Aufnahme befristet für ein Hortjahr.

3.6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kinderhort aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen werden kann.

3.7. Die Aufnahme des Kindes in den Kinderhort ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Eltern die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

4. Kinderhortjahr

Das Kinderhortjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Öffnungszeiten, Buchungszeiten

Der Kinderhort ist werktäglich, Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt, beginnend immer nach Schulschluss.

Zudem werden folgende Kernzeiten, die gebucht werden müssen, festgelegt: Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Integrativen Hort und im Hort KiK, bis 15.00 Uhr im Kinderhaus Abenteuerland

5.1. Die Abholzeiten sind in den jeweiligen Konzepten festgelegt.

5.2. Bei der Anmeldung des Kindes buchen die Eltern ein bestimmtes Stundenkontingent und legen die Abholzeiten während der Schulzeit und ggf. während der Ferienzeit fest.
Die Buchungszeit soll der tatsächlichen regelmäßigen Besuchszeit entsprechen.

6. Schließtage

6.1. Die ferienbedingten Schließtage (höchstens 30 Öffnungstage jährlich) werden zu Beginn des Kinderhortjahres von der Stadt festgelegt und den Eltern bekannt gegeben. Einzelne Schließtage für Fortbildungsmaßnahmen (höchstens 5 Öffnungstage jährlich) sind spätestens 6 Wochen im Voraus anzukündigen.

6.2. Die Stadt ist berechtigt, den Kinderhort vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall (z.B. auch Streik) oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Der Kinderhort kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Stadt bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Ein Anspruch der Eltern auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung oder Schadensersatz besteht nicht.

7. Aufsichtspflicht, Abholberechtigung

7.1. Das Kind meldet sich zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kinderhortes an bzw. ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes.

7.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt nicht beim pädagogischen Personal.

7.3. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort schriftlich, ob das Kind alleine heimgehen darf, bzw. wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Abholberechtigt sind nur Personen, die in der Lage sind, die notwendige Aufsichtspflicht auszuüben.

8. Pflichten der Eltern, Meldungen, Mitteilungen

8.1. Die Abwesenheit des Kindes muss bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages dem Kinderhort mitgeteilt werden.

8.2. Ein Wohnungswechsel bzw. Umzug des Kindes ist der Leitung des Kinderhortes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Änderung (z.B. Datum der Abmeldung bzw. Ummeldung), mitzuteilen.

8.3. Wird bei einem Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde (Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes-BayKiBiG) die 2-monatige Frist für die Mitteilung nach Nr. 8.2 versäumt, können der Stadt Germering Kürzungen der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG entstehen. Diese Förderausfälle können von den Eltern eingefordert werden.

8.4. Um eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Eltern zu gewährleisten, müssen geeignete Telefonnummern (Festnetz- bzw. Mobilfunknummer, Telefonnummer des Arbeitsplatzes) angegeben werden.

8.5. Bei einem nur vorübergehend anderen Aufenthalt der Eltern (z.B. Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) muss der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden unter welcher Adresse und Telefonnummer die Eltern in dieser Zeit erreichbar sind.

9. Besuch der Einrichtung im Krankheitsfall, Medikamentengabe

9.1. Bei Verdacht auf oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung der Kinder an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Leitung des Kinderhortes das Kind vom Besuch des Kinderhortes ausschließen oder von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.

9.2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, dürfen den Kinderhort nicht betreten.

9.3. Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen. Krankheiten, die eine Gabe von Medikamenten im Kinderhort erfordern, müssen der Leitung des Kinderhortes vor Abschluss des Betreuungsvertrags schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen kann bei chronischen Erkrankungen oder akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen, z.B. Allergie, eine Medikation (ausgenommen ist das Verabreichen von Spritzen oder Pens) durch das pädagogische Personal erfolgen, wenn das Kind ansonsten keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen könnte.
Das Verabreichen von Spritzen kann nur durch ärztliches Fachpersonal erfolgen.

Bei chronischen Erkrankungen muss die Medikation auf Grund der gebuchten Betreuungszeiten erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

Bei akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern wird eine Notfallmedizin nur unter folgenden Voraussetzungen verabreicht:

- Vorlage eines ärztlichen Attests mit Behandlungs-/Notfallplan
- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht seitens der Eltern
- Gespräch zwischen Eltern, behandelndem Arzt und pädagogischem Personal der Einrichtung zur Erläuterung und Klärung des Notfallplans und der Medikation
- Verpflichtung der Eltern zur unverzüglichen umfassenden schriftlichen Information des Kinderhorts über die Erkrankung und gegebenenfalls über Veränderungen des Krankheitsbildes und des allgemeinen Gesundheitszustandes
- schriftliche Vereinbarung mit den Eltern.

10. Beiträge für die Benutzung des Kinderhortes, Verpflegungsbeiträge

10.1. Mit den Beiträgen beteiligen sich die Eltern an den Kosten des Kinderhortes.

10.2. Darüber hinaus erhebt die Stadt Beiträge für die Mittagsverpflegung.

10.3. Die Höhe ergibt sich aus der Beitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Tabelle ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die Beiträge werden seitens der Stadt regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Änderung ist den Eltern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.

10.4. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern zur Entrichtung der Beiträge bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.

10.5. Die Beiträge für den Besuch und für das Essen sind als Jahresbeiträge kalkuliert. Kürzungen für Ferienzeiten (z.B. den Monat August), Schließungen oder aus sonstigen Gründen sind nicht zulässig.

10.6. Die Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen dem Kinderhort fernbleibt.

11. Festsetzung der Beiträge

11.1. Ein Ermäßigungsgrund nach der Beitragstabelle muss durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vor Abschluss des Betreuungsvertrages belegt werden. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird der Beitrag in voller Höhe festgesetzt.

11.2. Eine Änderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, welche sich auf die Beitragshöhe auswirkt (Ermäßigung oder Erhöhung durch Wegfall des Ermäßigungsgrundes oder geändertes Familieneinkommen), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Bei verspäteter Änderungsmeldung wird der geänderte Betrag für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Meldung festgesetzt.

12. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Stadt berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Für die Geltendmachung von Beitragsrückständen (einschließlich Mahngebühren) gilt das öffentlich-rechtliche Beitreibungsverfahren.

13. Änderung der Buchungszeiten

13.1. Eine Erhöhung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, jedoch nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Kinderhortes.

13.2. Einer Reduzierung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund möglich.

14. Probezeit

Der ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

15. Kündigung durch die Eltern

15.1. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch die Eltern grundsätzlich nur zum Ende des Kinderhortjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 31.05. des jeweiligen Kinderhortjahres erklärt werden. Darüber hinaus ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund (Arbeitslosigkeit, Umzug in eine andere Kommune) möglich.

15.2. Vor dem Aufnahmetermin des Kindes in den Kinderhort kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. In diesem Fall ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

16. Kündigung durch die Stadt

16.1. Die Stadt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn

16.1.1 trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin in wesentlichen Punkten gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird

16.1.2 das Kind zwei Wochen unentschuldigt fehlt

16.1.3 eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Förderung in der Gruppe nicht möglich ist

16.1.4 die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist

16.1.5 die Eltern mit mindestens 2 Monatsbeiträgen für die Betreuung und/oder für die Verpflegung im Rückstand sind

16.1.6 die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen

16.2 Die Stadt kann bis zum 30.06. eines Jahres zum Ablauf des Kinderhortjahres (31.08.) kündigen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Stadt Germering hat.

16.3 Die Stadt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn

16.3.1 das Kind auffällig im Verhalten ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet.

16.3.2 den Mitarbeiter/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten von Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von Äußerungen (z.B. Beleidigungen) keine weitere Zusammenarbeit mehr zugemutet werden kann.

16.3.3 die Eltern wesentliche Änderungen, die eine dauerhafte Auswirkung auf die Betreuung des Kindes haben (z.B. Auftreten von Krankheiten) dem Kinderhort nicht unverzüglich mitteilen

16.3.4 die Eltern den Verpflichtungen, die sich aus Nr. 9.1 der Benutzungsordnung ergeben, nicht nachkommen.

17. Zusammenarbeit mit der Schule

17.1. Das pädagogische Personal ist zum Austausch von persönlichen Belangen mit der Schule des Kindes berechtigt.

18. Versicherung

18.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

18.2. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, das gesamte in die Einrichtung mitgebrachte Eigentum mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

19. Elternvertretung

Für den Kinderhort ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten des Kinderhorts mitwirken soll.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Alle vorherigen Benutzungsordnungen sind damit wirkungslos.

Germering, 28.07.2021

Andreas Haas
Oberbürgermeister